



**DKB**

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

# Sportordnung

Stand: 26. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Einleitung .....	4
1.1	Gleichstellung .....	4
1.2	Regelungen .....	4
1.3	Bestimmungen zur Änderung .....	4
1.4	Anti-Doping-Ordnung.....	4
1.5	Übertragung an die Disziplinverbände .....	4
2.	Allgemeines .....	4
2.1	Sportliche Verantwortlichkeit .....	4
2.2	Untergliederungen .....	5
2.3	Sportmaterial .....	5
2.4	Bundesausschuss Leistungssport (BA-L) .....	5
3.	Gesundheitsaspekte.....	5
3.1	Haftung .....	5
3.2	Sanitätspersonal.....	5
4.	Deutsche Meisterschaften .....	6
4.1	Wettbewerbe der Disziplinverbände.....	6
4.2	Deutsche Meisterschaft Dreibahnen .....	6
4.3	Behinderten-Meisterschaften.....	6
4.4	Jugendschutz .....	6
5.	Altersklassen .....	7
5.1	Festlegung der Altersklassen .....	7
5.2	C-Jugend .....	7
6.	Ehrungen .....	7
6.1	Regelungen .....	7
6.2	Ehrungen bei Einzelwettbewerben .....	7
6.3	Ehrungen bei Mannschaftswettbewerben .....	7
7.	DKB Pass .....	7
7.1	Gültigkeit.....	7
7.2	Inhalt.....	8
8.	Mitgliedschaft und Spielrecht .....	8
8.1	Spielberechtigung.....	8
8.2	Nachweis der Spielberechtigung .....	8
8.3	Mitgliedschaft .....	8
8.4	Spielberechtigung für Disziplinen .....	8
8.5	Spielberechtigung für weitere Disziplinen .....	8
8.6	weitere Regelungen zu Spielberechtigungen.....	8

9.	Lehrwesen .....	9
9.1	DOSB-Lizenz-Trainer.....	9
9.1.1	Bundeslehrwart.....	9
9.1.2	Ausbildungsträger.....	9
9.2	Schiedsrichter und unabhängige Sachverständige .....	9
9.3	Lehrtätigkeit .....	9
9.3.1	Befähigung zur Lehrtätigkeit .....	9
9.3.2	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (Trainer, Spitzenspieler) .....	9
9.3.3	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (hauptamtl. Mitarbeiter, BT, Lehrwarte) .....	10
9.4	Bundesausschuss Bildung (BA-B).....	10
10.	Sonstige sportliche Veranstaltungen .....	10
10.1	Erläuterung .....	10
10.2	Nichtmitglieder .....	10
10.3	Geld- und Sachpreise .....	10
10.4	Erzielte Überschüsse.....	10
11.	Rechtsmittel .....	11
12.	Veröffentlichung und Download.....	11
13.	Kaderverpflichtung.....	11
14.	Inkrafttreten.....	11

## **1. Einleitung**

### **1.1 Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/d/w) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **1.2 Regelungen**

Die Sportordnung regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der International Bowling Federation, der World Ninepin Bowling Association und der DKB-Satzung den Sportbetrieb im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB). Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness und ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Sie ist für alle Landes- und Disziplinverbände bei der Erstellung eigener Ordnungen innerhalb ihrer Bereiche und Aufgaben verbindlich.

### **1.3 Bestimmungen zur Änderung**

Ihre Zusatzordnungen, Technische Bestimmungen und BKSA-Ordnung, können nur von der Bundesversammlung des DKB geändert oder ergänzt werden.

### **1.4. Anti-Doping-Ordnung**

Mit seiner Anti-Doping-Ordnung für den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes unterwirft sich der DKB gemäß seinen Grundsätzen dem NADA-Code und setzt diesen um. Die Änderung der Anti-Doping-Ordnung erfolgt gemäß Satzung durch den Vorstand des DKB. Die Definition des Begriffs Doping ist ebenso Bestandteil wie die Regelungen zum Ergebnismanagement, der Sanktionierung und Einleitung von Disziplinarverfahren und möglicher Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DKB.

### **1.5 Übertragung an die Disziplinverbände**

Der Erlass von Richtlinien / Ordnungen für eine Bahnabnahme, Bestimmungen von Normen für das BKSA, Bestimmungen / Ordnungen für den Breitensport und zur Regulierung des Schiedsrichterwesens werden den Disziplinverbänden Bohle, Bowling, Classic und Schere gemäß ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Sportliche Verantwortlichkeit**

Im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e. V. (DKB) sind die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere gemäß ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, Rechte und Pflichten im DKB für die Organisation und Durch-

führung des Sportbetriebes im Disziplinverband und aller damit in Verbindung stehenden Maßnahmen für ihren bahnartspezifischen Bereich eigenverantwortlich zuständig.

## **2.2 Untergliederungen**

Den Mitgliedern des DKB und den Disziplinverbänden ist es gestattet, zusätzliche ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Sportordnung stehen und gegen die Regelungen des DKB verstoßen.

## **2.3 Sportmaterial**

Als Sportkegeln/-bowlen im Sinne der DKB-Sportordnung gilt nur das Spielen auf Anlagen, die den Technischen Bestimmungen der WNBA für die Bowling Ninepin Bahnarten und den Regelungen der International Bowling Federation mit ergänzenden Rahmenregelungen in den Technischen Bestimmungen des Disziplinverbandes für die Bowling Tenpin Bahnart entsprechen und mit den entsprechenden zugelassenen Materialien ausgestattet sind und von unabhängigen Bahnabnehmern nach den Vorschriften der Disziplinverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.

## **2.4 Bundesausschuss Leistungssport (BA-L)**

Der Bundesausschuss Leistungssport (BA-L) ist das zuständige Gremium für den Leistungs- und Spitzensport im DKB. Seine Aufgaben umfassen Inhalte für die Einhaltung der Regelungen der DKB-Sportordnung, Anbindung an den WADA/NADA-Code auf Bundesebene gemäß der Anti-Doping-Ordnung und Vorbereitung der Umsetzung der Ziele für die sportliche Entwicklung.

Die personelle Besetzung des BA-L gibt der Strukturplan des DKB in seiner aktuellen Fassung vor und ist in der DKB-Satzung geregelt.

# **3. Gesundheitsaspekte**

## **3.1 Haftung**

Organisationen des Kegel- und Bowlingsportes haften für Gesundheitsschäden eines Spielers infolge der Sportausübung nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Organisation.

## **3.2 Sanitätspersonal**

Bei im Auftrag des DKB ausgetragenen Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundesebene - ausgenommen Bundesligen - ist Sanitätspersonal bereitzustellen oder eine unmittelbare „Erste-Hilfe-Versorgung“ zu gewährleisten.

Eine Bereitstellung von Sanitätspersonal oder Gewährleistung einer ersten Hilfe Versorgung zu allen anderen Sportveranstaltungen wird empfohlen.

## **4. Deutsche Meisterschaften**

### **4.1 Wettbewerbe der Disziplinverbände**

Die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere tragen im Auftrag des DKB für ihre Bahnarten Deutsche Meisterschaften aus. Die Organisation und Durchführung liegt im Zuständigkeitsbereich der Disziplinverbände. Mit ihrer Kompetenz sind sie, unter Beachtung der DKB-Sportordnung, für die Erteilung von Spielberechtigungen für ihren Disziplinverband zuständig.

Alle Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften (bei Clubmeisterschaften umfasst dies sämtliche Bundesligen) müssen vor dem Start durch Unterzeichnung der Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß Anti-Doping-Ordnung des DKB bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung des DKB erklären.

### **4.2 Deutsche Meisterschaft Dreibahnen**

Für die Deutschen Meisterschaften Dreibahnen ist in der Organisation und Durchführung der Disziplinverband für die Bahnart Bohle nach seinen erlassenen Durchführungsbestimmungen zuständig.

### **4.3 Behinderten-Meisterschaften**

Der DKB tritt mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) als Mitveranstalter bei den deutschen Behinderten-Meisterschaften auf. Die Ausschreibung für Behinderten-Meisterschaften geschieht in Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden (LV) des DKB und des DBS, sowie dem DBS und den betreffenden Disziplinverbänden Bowling, Classic, Bohle und Schere im Austausch von komplementären Regelungen zur Organisation und Durchführung dieser Deutschen Meisterschaften.

### **4.4 Jugendschutz**

Zum Schutze der Jugend und der damit verbundenen Verpflichtung durch den DKB, hat im Spiel- und Trainingsbetrieb des DKB, insbesondere bei Deutschen Meisterschaften, die Betreuung der Jugend A, Jugend B und Jugend C durch geeignetes Personal (Trainer, Übungsleiter, Betreuer) zu erfolgen. Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) ist in diesem Geltungsbereich verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

## **5. Altersklassen**

### **5.1 Festlegung der Altersklassen**

Die Festlegung der Altersklassen ist den Disziplinverbänden übertragen worden.

### **5.2 C-Jugend**

Die C-Jugend (männlich und weiblich bis 10 Jahre) darf nicht an Wettkämpfen, die über Landesmeisterschaften hinausgehen, teilnehmen.

## **6. Ehrungen**

Die Sieger und Platzierten bei Deutschen Meisterschaften sind stellvertretend für den DKB von den Disziplinverbänden des DKB entsprechend zu ehren.

### **6.1 Regelungen**

Bei den Deutschen Meisterschaften werden folgende Ehrungen vorgenommen:

bei	3 Meldungen	=	1 Ehrung
bis zu	5 Meldungen	=	2 Ehrungen
bei mehr als	5 Meldungen	=	3 Ehrungen

### **6.2 Ehrungen bei Einzelwettbewerben**

Ehrungen bei Deutschen Meisterschaften – Einzelwettbewerbe

1. Platz	1 Goldmedaille	und	1 Urkunde
2. Platz	1 Silbermedaille	und	1 Urkunde
3. Platz	1 Bronzemedaille	und	1 Urkunde

### **6.3 Ehrungen bei Mannschaftswettbewerben**

Bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Ersatzspieler (max. 4) ebenfalls eine Medaille und eine Urkunde – entsprechend der Mannschaftsplatzierung.

## **7. DKB-Pass**

### **7.1 Gültigkeit**

Der DKB-Pass ist Eigentum des DKB. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines DKB-Passes mit einer DKB-Beitragsmarke. Dieser wird auf Antrag von den Landesverbänden ausgestellt.

## **7.2 Inhalt**

Der DKB-Pass muss folgende Daten enthalten:

1. Aktuelles (erkennbares ) Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Passinhabers
2. Name und Vorname
3. Geburtsdatum
4. Staatsangehörigkeit
5. Spielberechtigung für den Verein, Klub und weitere Bahnart/Disziplin
6. DKB-Beitragsmarke
7. Eintritt in den DKB

## **8. Mitgliedschaft und Spielrecht**

### **8.1 Spielberechtigung**

Der Nachweis einer Spielberechtigung im DKB erfolgt durch die Ausstellung eines DKB-Passes mit DKB-Beitragsmarke durch den Landesverband.

### **8.2 Nachweis der Spielberechtigung**

Zum Nachweis der Spielberechtigung ist der DKB-Pass mit gültiger Eintragung des Landesverbandes vorzulegen.

### **8.3 Mitgliedschaft**

Ein Spieler kann in jedem Landesverband Mitglied sein.

### **8.4 Spielberechtigung für Disziplinen**

Eine Spielberechtigung kann für jede Disziplin erworben werden.

Ein Spieler kann in mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Bahnart Mitglied sein.

Über den Vereinsspielbetrieb hinaus darf der Spieler nur jeweils einen Verein in einer Disziplin vertreten. Dies gilt bei Landesmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften.

### **8.5 Spielberechtigung für weitere Disziplinen**

Wird in einem Landesverband, Verein oder Klub eine Disziplin nicht gespielt, so kann der Spieler zusätzlich in einem weiteren Landesverband, Verein bzw. Klub sein Spielrecht für eine andere Disziplin ausüben.

### **8.6 weitere Regelungen zu Spielberechtigungen**

Weitere Regelungen der Spielberechtigung erlassen die Disziplinverbände in ihrer Sportordnung.



## **9. Lehrwesen**

### **9.1 DOSB-Lizenz-Trainer**

Der DKB gibt für die Aus- und Fortbildung von DOSB-Lizenz-Trainern die Rahmenrichtlinien Qualifizierung im DKB (RRL) heraus. Diese sind für alle Lizenzstufen verbindlich.

#### **9.1.1 Bundeslehrwart**

Der Bundeslehrwart wird als Verantwortlicher für das Lehrwesen im DKB vom DKB-Präsidium berufen.

#### **9.1.2 Ausbildungsträger**

Als Träger für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist der DKB für deren inhaltliche und organisatorische Gestaltung verantwortlich.

Mit der Vergabe von Qualifizierungsaufträgen werden diese, unter Beachtung und Einhaltung der RRL des DKB, an Maßnahmenträger vergeben.

Die Aus- und Fortbildung der A-Trainer Leistungssport erfolgt durch den DKB. Im fachlichen Bereich erfolgt dies in Zusammenarbeit mit den DZV.

Die Aus- und Fortbildung der B-Trainer Leistungssport erfolgt durch die DZV in Zusammenarbeit mit den LV.

Im überfachlichen Bereich erfolgt dies in Zusammenarbeit mit dem DKB.

Die Aus- und Fortbildung der C-Trainer Leistungs- und/oder Breitensport wird durch die LV wahrgenommen.

### **9.2 Schiedsrichter und unabhängige Sachverständige**

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und unabhängiger Sachverständiger erfolgt durch die DZV.

### **9.3 Lehrtätigkeit**

Für Lehrtätigkeiten in diesem Bereich dürfen Honorare nur nach den vom DOSB, DKB, DZV, LV oder den Landessportbünden festgelegten Sätzen vergütet werden.

#### **9.3.1 Befähigung zur Lehrtätigkeit**

Die Befähigung zu einer Lehrtätigkeit ist durch eine nachgewiesene Qualifizierung zum Erwerb einer DOSB-Lizenzstufe (DOSB-Lizenz) bzw. mit einer durch den DKB-Bundeslehrwart anerkannten sportwissenschaftlichen und / oder (sozial-) pädagogischen Qualifikation nachzuweisen.

#### **9.3.2 Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (Trainer, Spitzensportler)**

Auf Antrag ist es DOSB-lizenzierten Trainern wie auch Spitzensportlern gestattet, Lehrtätigkeiten auch außerhalb des DKB unter gleichen Bedin-

gungen auszuüben. Der Antrag ist beim Disziplinverband einzureichen und von diesem innerhalb von einem Monat zu entscheiden.

### **9.3.3 Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (hauptamtl. Mitarbeiter, BT, Lehrwarte)**

Hauptamtliche Mitarbeiter des DKB, Bundestrainer, Bundeslehrwart und lizenziertes Lehrpersonal des DKB benötigen für Lehrtätigkeiten außerhalb des DKB eine Genehmigung durch den Vorstand des DKB.

### **9.4 Bundesausschuss Bildung (BA-B)**

Der Bundesausschuss Bildung (BA-B) ist in Abstimmung mit dem DKB-Präsidium für die Erarbeitung, Fortschreibung und bundesweiten Umsetzung der Rahmenrichtlinien Qualifizierung im DKB verantwortlich.

Die personelle Besetzung des BA-B gibt der Strukturplan des DKB in seiner aktuellen Fassung vor **und ist in der DKB-Satzung geregelt.**

## **10. Sonstige sportliche Veranstaltungen**

### **10.1 Erläuterung**

Sonstige sportliche Veranstaltungen sind BKSA-Wettbewerbe, Turniere, Sportwochen, Freundschafts- und Pokalspiele und Sportabzeichen-Veranstaltungen, Wettspiele für Werbezwecke im Bowling Nine- und Tenpin und Wohltätigkeitsveranstaltungen im In- und Ausland. Bei allen Veranstaltungen dieser Art muss gewährleistet sein, dass bei den Mannschaftsstärken, der Benutzung der Spielgeräte, dem Alter und dem Geschlecht eine vergleichbare Bewertung gegeben ist.

Die Veranstalter haben für Aufsichten zu sorgen.

### **10.2 Nichtmitglieder**

Zu diesen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Deren Startrecht muß in geeigneter Form in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

### **10.3 Geld- und Sachpreise**

Bei Turnieren und Sportwochen dürfen Geld- und Sachpreise ausgesetzt werden. Eine Verknüpfung einer Tombola mit Wettkampfergebnissen ist unzulässig.

### **10.4 Erzielte Überschüsse**

Erzielte Überschüsse bei allen sonstigen Veranstaltungen (außer Wohltätigkeitsveranstaltungen) müssen vom Veranstalter für die in der Ausschreibung genannten Zwecke verwendet werden.

## **11. Rechtsmittel**

Rechtsmittel bei Verstößen in allen Formen unsportlichen Verhaltens gegen die Sportordnung und ihre Zusatzordnungen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB geregelt.

Rechtsmittel bei Doping-Verstößen sind in der Anti-Doping-Ordnung des DKB geregelt und richten sich ausschließlich nach ihren Bestimmungen.

## **12. Veröffentlichung und Download**

Die Sportordnung, ihre Zusatzordnungen und die Rahmenrichtlinien Qualifizierung des DKB sind auf der DKB-Homepage ([www.kegelnundbowling.de](http://www.kegelnundbowling.de)) unter Service bei den Downloads hinterlegt.

Unter Service ist bei den Downloads die Anti-Doping-Ordnung sowie bei Formularen die DKB-Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer auf der DKB-Homepage ([www.kegelnundbowling.de](http://www.kegelnundbowling.de)) zu finden.

## **13. Kaderverpflichtung**

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des DKB und des NADA-Codes abzugeben, durch Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung sein Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß Anti-Doping-Ordnung des DKB zu erklären und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren.

## **14. Inkrafttreten**

Die Neufassung der DKB-Sportordnung wurde am 26.06.2021 durch die Bundesversammlung beschlossen. Die DKB-Sportordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.